Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XIV

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 17. Juny 1826.

Ludwig von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau. ꝛc. ꝛc.

Das erste Konstitutions-Edikt, die kirchliche Staatsverfassung betreffend, enthält zwar im §. 6. die Bestimmungen, in welcher Konfession die Kinder aus gemischten Ehen erzogen werden sollen; allein es sind bisher Fälle vorgekommen, auf welche sich diese Bestimmungen entweder nicht wohl anwenden lassen, oder bey welchen die buchstäbliche Befolgung der letzteren auf die Ruhe und Einigkeit in den Ehen nachtheilig gewirkt hat.

Um nun diesen nachtheiligen Wirkungen für die Zukunft zu begegnen, haben Wir nach angehörten Vorträgen Unserer beyden Kirchen-Sectionen Uns gnädigst entschlossen, folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die Bestimmung im §. 6. des Edikts vom 14ten May 1807. die kirchliche Staats-Verfassung betreffend, welche bey den Verträgen gemischter Ehen über die Konfessions-Erziehung der Kinder in gemischten Orten, die Konfession des Vaters unbedingt für die männlichen Kinder festsetzt, ist hiemit aufgehoben.

§. 2.

In gemischten Orten steht es in Zukunft den Verlobten verschiedener Konfession frey, durch einen vor ihrer Verehelichung in rechtlicher Form ausgefertigten Vertrag entweder die Konfession des Vaters, oder die der Mutter für alle ihre Kinder zu bestimmen, oder auch diese nach dem Geschlechte zu theilen, so, daß die Kinder männlichen Geschlechtes in der

Konfession des Vaters, jene des weiblichen Geschlechts aber in der Konfession der Mutter erzogen werden sollen.

§. 3.

Diese neue gesetzliche Bestimmung darf aber auf die bereits vollzogenen gemischten Ehen in gemischten Orten nicht zurückwirken, daher auch nicht auf die Konfessions-Erziehung der Kinder aus denselben angewendet werden.

§. 4.

Jedoch sollen die Verträge bereits vollzogener Ehen, wenn sie ihrem Inhalte nach den bisherigen Gesetzen entzogen, (das heißt, in welchen bestimmt ist, daß alle Kinder in der Konfession der Mutter erzogen werden sollen), der Form nach aber gültig sind, in der Art aufrecht erhalten werden, daß die Kinder nach dem Geschlechte getheilt und erzogen werden.

§. 5.

Wenn aber über diese Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen keine Verträge errichtet worden, oder wenn die errichteten der Form nach ungültig sind; so besteht für alle die bisherige Regel fort, daß die Kinder sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts in der Konfession des Vaters erzogen werden sollen.

§. 6.

Bey einem Konfessionswechsel der Eltern, wenn ein Theil derselben zur Konfession des andern übergeht, oder beyde Theile zur andern Konfession übergehen; sollen die noch nicht konfirmirten Kinder der neu gewählten Konfession der Eltern folgen; die bereits konfirmirten aber bis zu den Unterscheidungsjahren in ihrer bisherigen Konfession verbleiben.

§. 7.

Geht nur ein Theil der seither zu einer und der nämlichen Konfession gehörigen Eheleute zu einer andern Konfession über; so wird diesen hiemit gestattet, vor dem Uebertritte wegen der Konfessions-Erziehung ihrer noch nicht konfirmirten so wie nach dem Uebertritt geborner Kinder neue Ehepakten zu errichten; sollten aber diese nicht zu Stande gebracht werden können; so sind die Kinder in ihrer bisherigen Konfession zu belassen, und die nach dem Uebertritt gebornen Kinder, hinsichtlich ihrer Konfessions-Erziehung gemäß der vor dem Uebertritt bestandenen Norm zu behandeln.

§. 8.

Alle übrigen Bestimmungen des §. 6. des schon erwähnten Ediktes, die kirchliche Staats-Verfassung betreffend, behalten, in soweit sie nicht durch gegenwärtige Verordnung aufgehoben oder modificirt sind, ihre volle gesetzliche Kraft.

Hieran geschieht Unser Wille. Carlsruhe den 8. Juny 1826.

Ludwig.

Vdt. Frhr. von Berckheim.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.

Eichrodt.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Rellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns auf den Vortrag Unseres Ministerii des Innern gnädigst bewogen gefunden zu verfügen: daß in Zukunft die Gerichtsschreiber in Ansehung der in der Organisation vom Jahr 1809. Lit. B. §. 17. erwähnten Führung der Contracten- und Unterpfandsbücher, als wirkliche Mitglieder der Stadträthe und Ortsgerichte zu betrachten, sonach unter Aufhebung aller inzwischen erlassenen entgegenstehenden Verfügungen für verbunden zu erklären seyen, gegen Theilnahme an den gesetzmäßigen Gewähr- und Erkenngeldern, gleich einem Rathsgliede oder Gerichts-Manne die Mitverantwortlichkeit zu übernehmen, wobey denselben der Bezug der geordneten Gebühren für die Eintragung des Geschäfts und für Fertigung von Auszügen aus den Büchern noch besonders vorbehalten bleibt.

Gegeben, Carlsruhe den 2ten Juny 1826.

Ludwig.

Vdt. Frhr. von Berckheim.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Barack.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Rellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

finden Uns, mit Rücksicht auf das den 23sten Merz 1822. verkündete Gesetz über die Studienfreyheit, bewogen, folgendes zu verordnen:

Art. I.

Jeder Inländer, welcher die Civilbaukunst studieren will, in der Absicht, sich dadurch ein Recht auf Staatsprüfung und Hoffnung zur Staatsanstellung zu erwerben, muß sich einer Prüfung über seine Vorkenntnisse unterwerfen.

Art. II.

Als Vorkenntnisse werden verlangt:

alle jene Kenntnisse, welche in der mathematischen Classe und in der technischen Abtheilung der Handels- und Gewerbs-Classe der polytechnischen Anstalt in Unserer Residenz-Stadt Carlsruhe nach dem Schulplan vom vorigen Jahr gelehrt werden, und die Kenntniß der lateinischen Sprache bis zur fließenden Uebersetzung eines der leichtern Classiker.

Art. III.

Diejenigen, welche die Baukunst studieren, können die Zulassung zur Staatsprüfung erst dann begehren, wenn sie sich ihrem Studium durch 3 Jahre auf einer anerkannten Kunstschule des In- oder Auslandes ununterbrochen gewidmet haben.

Mit dieser eigentlichen Fachprüfung soll eine Prüfung verbunden werden, über alte und neue Geschichte der Kunst.

Art. IV.

Die Anmeldung zur Prüfung geschieht bey Unserer Bau-Direction, auf ihren Vortrag wird Unser Finanzministerium das Weitere verfügen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Großherzoglichen Staats-Ministerium, den 18ten May 1826.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Bekanntmachungen.

Unter Beziehung auf das höchste Edikt vom 30. Merz d. J. Regierungsblatt Nro. IX., wodurch Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Verwaltung der directen und indirecten Steuern einer Centralstelle, welche den Namen „Steuer-Direction" führt, übertragen haben, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß diese mit dem 1ten Juny d. J. in Thätigkeit getreten ist; daher sich die betreffenden Staatsbürger nunmehr in allen Steuer-Sachen an diese, und an die diesseitige Stelle nur in jenen Fällen zu wenden haben, wo sie gegen

die Entscheidungen der Steuer-Direction Recurs einlegen wollen, oder sich aus andern Gründen zu einer Beschwerde gegen dieselbe veranlaßt finden.

In Zoll- und Accisstrafsachen geht, wie bisher, der Recurs gegen die Entscheidungen der Aemter an die Kreis-Directorien, der Recurs von diesen im Gnadenweg, oder die Bitte eines Denunziaten um Milderung der Strafe aus andern als Rechtsgründen, aber nach Art. 5. der oben bemerkten höchsten Verordnung, an die Steuer-Direction.

Man empfiehlt besonders den schriftverfassungsberechtigten Personen, sich hiernach gemessen zu achten, indem man die an das Ministerium nicht gehörige Eingaben nicht nur zurückweisen, sondern auch die Rückgabe der von solchen bezogenen Gebühren an die Betheiligten anordnen wird.

Carlsruhe den 10ten Juny 1826.

Finanz-Ministerium.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

(Die Vertretung der Rheinpfälzischen Staatsschuld Lit. D. und b. betreffend.)

Die Inhaber von Obligationen und Coupons der rheinpfälzischen Staats-Anlehen Lit. D. und b., welche die in der Bekanntmachung vom 9ten December vorigen Jahrs (Regierungsblatt Nro. XXVIII.) dann in der weitern Bekanntmachung vom 25sten Februar d. J. (Regierungsblatt Nro. VI.) zur Liquidation anberaumten Fristen fruchtlos haben verstreichen lassen, werden nunmehr aufgefordert, von jetzt an bis zum 30sten July d. J. nicht nur ihre Ansprüche dahier gebührend zu liquidiren, sondern auch den Betrag derselben zugleich baar in Empfang zu nehmen, und zwar bey Vermeidung des Nachtheils, daß ihnen von letztgedachtem Tage an, keine fernere Zinsen vergütet werden.

Carlsruhe den 12ten Juny 1826.

Großherzogl. Badische Amortisations-Casse.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken.)

Der verlebte Decan und Pfarrer Weis in Malsch (Amts Ettlingen) hat dem dasigen Allmosen 60 fl. vermacht, wovon die Zinsen jährlich unter die zwey zur ersten Communion gehenden Kinder vertheilt werden sollen, welche im Religions-Unterrichte am besten bestehen.

Der verstorbene Bürgermeister Gotthard Hanselmann in Mannheim hat dem dortigen Armen-Fond ein Legat von 50 fl.;

Die in Mannheim verstorbene Wittwe Renner hat dem dortigen Kathol. Bürgerhospital ein Legat von 150 fl.;

Die ledige Maria Anna Ochsner zu Kenzingen hat dem dortigen Schulfond mit Vorbehalt lebenslänglicher Nutznießung ein Kapital von 200.;

Der verlebte Bürger und Landständische Deputirte Heinrich Kreuter zu Buchen hat unter andern Vermächtnissen, 100 fl., welche sogleich nach seinem Tode unter die Armen, vorzüglich Hausarmen vertheilt werden sollen, dann weiter ein Kapital per 800 fl. legirt, von dessen Zinsen 32 fl. jährlich für die Ortsarmen, und 5 fl. für Schreibmaterialien armer Kinder verwendet werden sollen;

Die Stadtrath Sautier'sche Wittwe in Freiburg hat im Jahr 1821.

für das heil. Geistspital daselbst	—	—	300 fl.
= = Waisenhaus	—	—	150 fl.
und für die Sautier'sche Knabenstiftung	—	—	505 fl.

gestiftet.

Sämmtliche diese Vermächtnisse und Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge Höchster Entschließung vom 7ten Juny d. J. gnädigst geruht, dem Hofgerichtsrath Jakob Jung zu Rastatt die in dem Großherzogl. Oberhofgerichte erledigte Raths-Stelle zu verleihen,

den bey der Salinen-, Berg- und Hüttenwerks-Direction angestellt gewesenen Rechnungs-Rath Müller zur Ober-Rechnungs-Kammer als Oberrechnungs-Rath zu versetzen,

den Rechtspractikanten Joseph Klein von Freyburg zum Assessor bey der Polizey-Direction der Residenz-Stadt Karlsruhe,

den ehmaligen Professor an dem Gymnasium zu Donaueschingen Joseph Eiselin in gleicher Eigenschaft zum ersten Lehrer an der Mittelschule zu Durlach,

den bisherigen Feld-Apotheker Frey zum Militär-Medizinal-Ober-Revisor,

den bisherigen Militär-Apotheker-Gehülfen Kaufmann, zum Militär-Apotheker, und

den bisherigen Kasernen-Verwalter Heilig dahier zum Kanzlisten bey der Salinen-Direction zu ernennen.

Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung ist den Candidaten der Medizin Peter Scolari aus Mannheim,

Xaver Futherer von Kappel-Rodek, und

Casimir Klumpp von Rastadt, die Licenz zur unbeschränkten Ausübung der innern Heilkunde ertheilt worden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte Katholische Pfarrey Ifezheim im Oberamt Rastadt dem Pfarrer Joseph Steinröder zu Stupferich huldreichst übertragen. Dadurch ist letztere Pfarre Oberamts Durlach im Murg- und Pfinzkreis mit einem beyläufigen Einkommen von 800 — 900 fl. vakant. Die Kompetenten haben sich daher binnen 6 Wochen bey dem betreffenden Kreisdirectorium nach Vorschrift zu melden.

Durch den am 22. d. M. erfolgten Tod des Pfarrers Schild zu Mekesheim ist genannte Pfarrey (Dekanats Neckargemündt) mit einem Kompetenz-Anschlag von 988 fl. in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um die Stelle haben sich daher durch ihre Dekanate bey der obersten Kirchen-Behörde vorschriftmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Fischer ist die evangl. Pfarrey Dietlingen (Dekanat Pforzheim) mit einem Kompetenzanschlag von 597 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bey der obersten evangl. Kirchen-Behörde durch ihre Dekanate binnen 6 Wochen zu melden.

Durch den am 14ten April d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Anton Schwärzlin ist die den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrey Oberimsingen, Amts Breisach im Dreisamkreis, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. in Geld und Naturalien Kompetenz, wie auch Zehntertrag vakant geworden. Die Kompetenten um diese Pfarre haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. insbesondere Art 4. durch das Bischöfliche Vikariat in Konstanz zu melden.

Auf die aus den angebrachten Gründen gewährte Bitte des zur Pfarrey Oberhausen präsentirten Pfarrers Anton Volz um fernere Belassung auf seiner bisherigen Stelle in Spechbach wird nunmehr statt Spechbach, die Pfarrey Oberhausen (Amts Philippsburg) mit dem provisorisch damit verbundenen Dekanat Philippsburg, neuerdings als erledigt ausgeschrie-

ben, und zwar mit einem Durchschnitts-Ertrag von beyläufig 1500 fl. worauf jedoch die Verbindlichkeit zur Haltung eines Kaplans nebst einer zeitlichen Abgabe von 100 fl. haftet. Die Kompetenten haben sich daher binnen 6 Wochen nach Vorschrift bey dem Neckar-Kreis-Directorium zu melden.

Verbesserung: Im Staats- und Regierungsblatt Nro. XIII. d. J. die Privilegiums-Ertheilung für den Hofrath und Professor Rau zu Heidelberg betreffend, Zeile 4 lies politischen statt praktischen.